

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Arbeitsgemeinschaft

- 6. 11. - 22.12.2023
- 9 Gruppen
- Räume und Zeiten im: [VVZ](#)
- Gruppe 9, Fr 12-14, online
- Folien: Lehrstuhl-Webseite
- Modulbuchung: 10.10., 24:00
- Koordination/Kontaktierung



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

V. Objektiver Tatbestand

1. Täter
2. Tatobjekt
3. Tatmittel
4. Tathandlung
5. Taterfolg
6. Kausalität

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld
Weiteres	– Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) – Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB)		Strafnotwendigkeit

Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Objektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

V. Objektiver Tatbestand

1. Täter
2. Tatobjekt
3. Tatmittel
4. Tathandlung
5. Taterfolg
6. Kausalität

Objektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

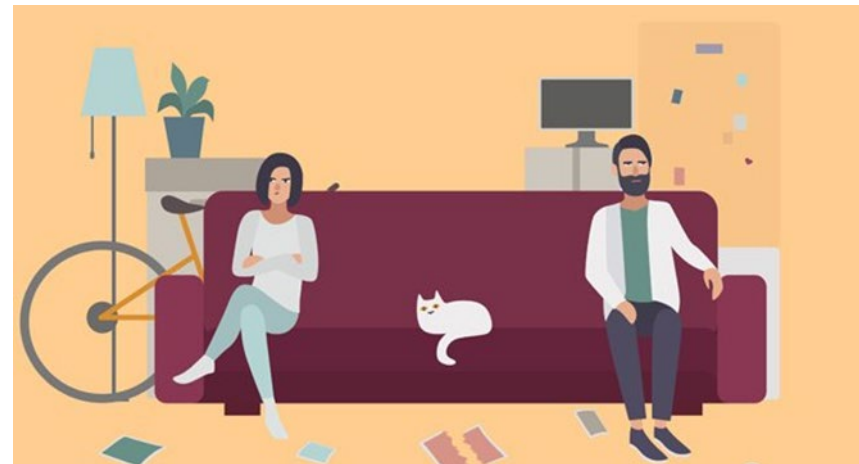
- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Tätigkeitsdelikt

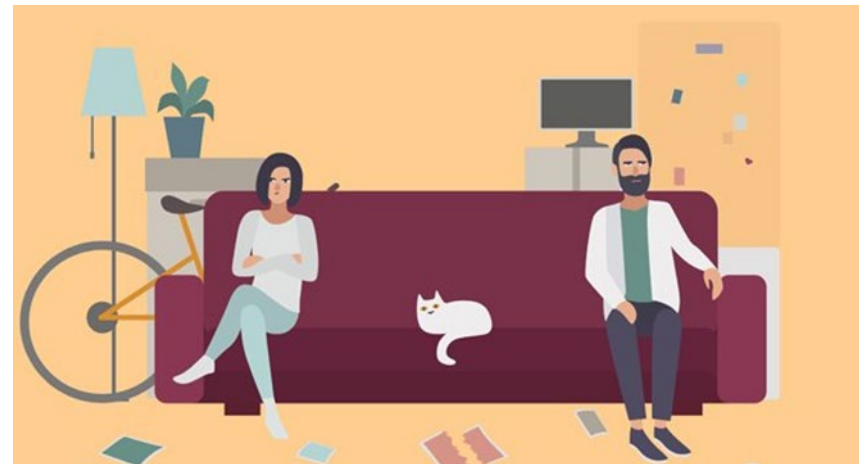
„Frauen in Scheidung bezichtigen ihren zukünftigen Ex-Mann sexueller Annäherungen an ihre Kinder, um das alleinige Sorgerecht zu erhalten und das Besuchsrecht nach der Scheidung zu verhindern...“



[Suzette Sandoz, NZZ 2007](#), Bild: femelle.ch

Tätigkeitsdelikt

Beim Tätigkeitsdelikt liegt das Unrecht in der Handlung selbst. Sie ist bereits unabhängig von Aussenerfolg strafbar.

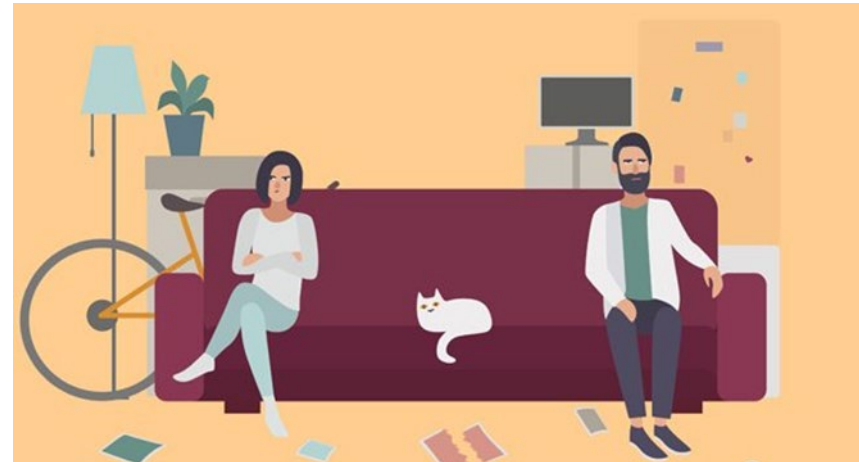


[Tonio Walter, Das Märchen von den Tätigkeitsdelikten \(2015\)](#)

Tätigkeitsdelikte

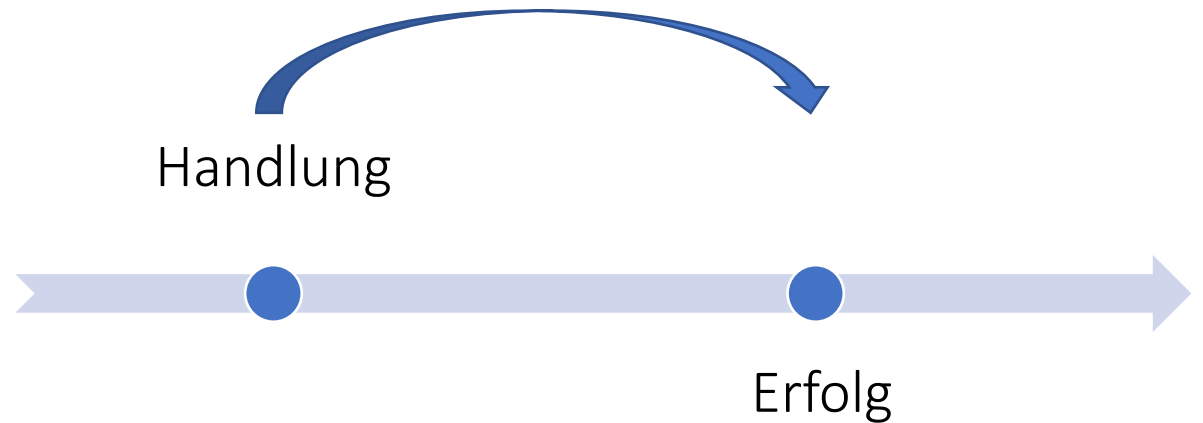
Tätigkeitsdelikte:

- Inzest ([Art. 213](#))
- Falschanschuldigung ([Art. 303](#))
- Vergewaltigung ([Art. 190](#))
- Diebstahl ([Art. 139](#))
- Futtermittelverbreitung ([Art. 236](#))
- ...



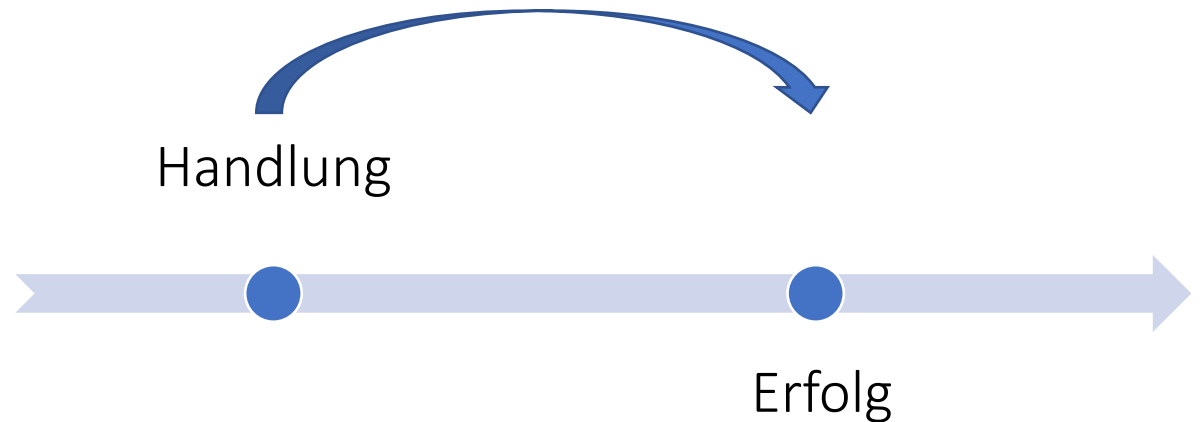
Taterfolg

Als Taterfolg gilt die räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung einer Deliktshandlung.



Erfolgsdelikte

- Tod ([Art. 111 ff.](#))
- Körperverletzung ([Art. 122 ff.](#))
- Beschädigung ([Art. 144](#))
- Schaden ([Art. 146](#))
- Vermögensdisposition ([Art. 156](#))
- ...



Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Erfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)			
Körperverletzung (Art. 123)			
Sachbeschädigung (Art. 144)			
Urkundenfälschung (Art. 251)			
Beschimpfung (Art. 177)			

Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Erfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Menschl. Körper	Leben	Tod
Körperverletzung (Art. 123)	Menschl. Körper	Körperintegrität	Verletzung
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum	Zerstör./Beschäd.
Urkundenfälschung (Art. 251)	Urkunde	Rechtsverkehr	--
Beschimpfung (Art. 177)	(Mensch soz. W.)	Ehre	Kenntnisnahme

Taterfolg

- Eine 18-Jährige geht mit NHL-Star Jaromir Jagr (43) ins Bett und knipst danach ein Selfie.
- Sie verlangt Fr. 2'000.– dafür, das Bild nicht zu posten.
- Jagr: «Ist mir egal, tut damit, was ihr wollt.»



[Blick Online](#)

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, **jemanden** durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

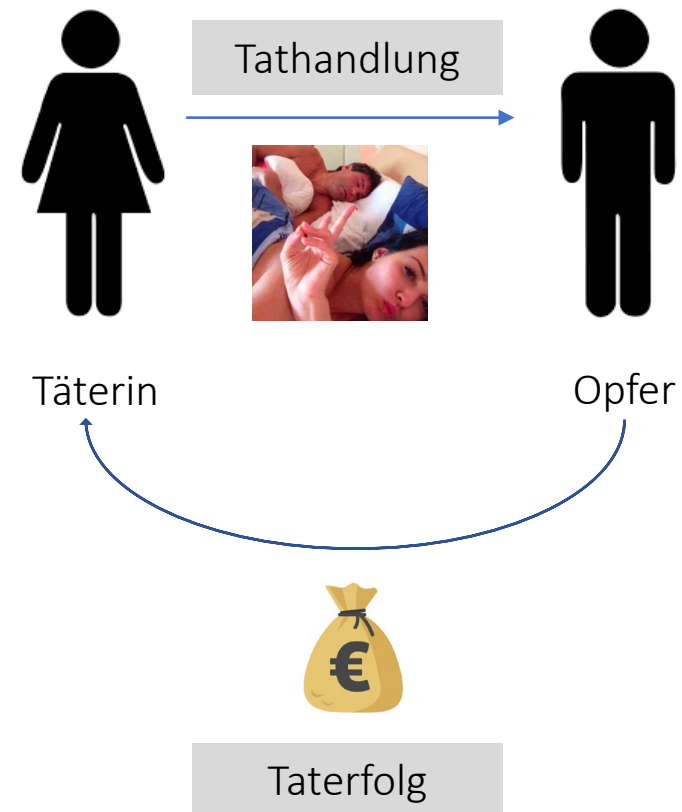
Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Taterfolg

Androhung
(Chantage)

Bereicherung
≠ Erfolg

Vermögens-
disposition
= Erfolg



Objektiver Tatbestand

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausalität/Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN
------------	--	---

Objektiver Tatbestand

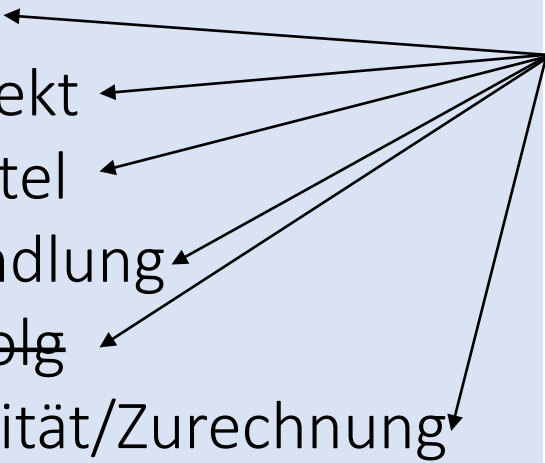
Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



V. Objektiver Tatbestand

1. Täter
2. Tatobjekt
3. Tatmittel
4. Tathandlung
5. Taterfolg
6. Kausalität

Objektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Kausalität/Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

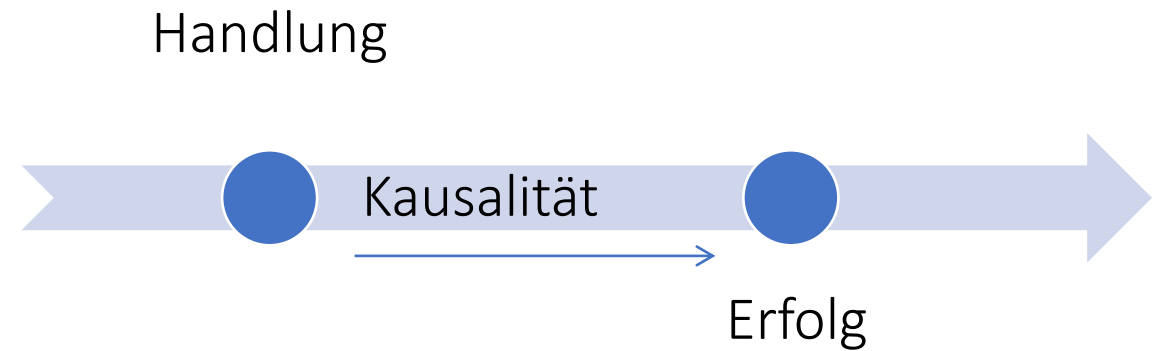


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

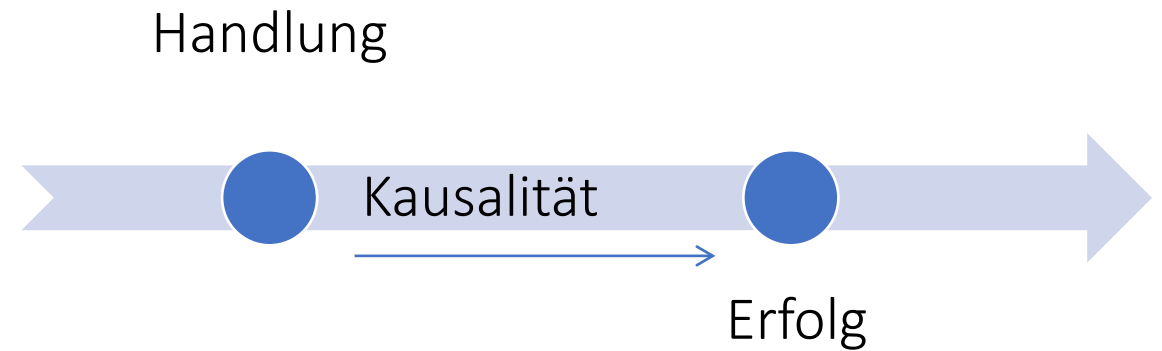
2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Kausalität

Natürliche Kausalität

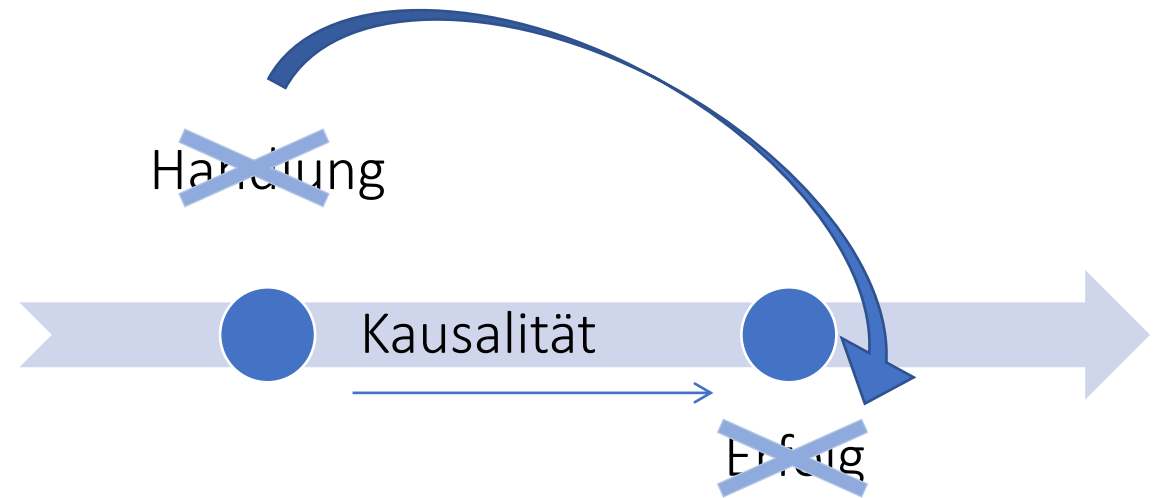
Naturwissenschaftlich etablierbares
Bindeglied zwischen Handlung und
Erfolg.



Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiel.



Kausalität

- Man kann das Ansetzen des Polizeihundes auf die Sprayer nicht hinwegdenken, ohne dass auch die Bisswunden entfielen.



Republik – 22. August 2023

Kausalität

- Kausalität in Asbest-Fällen.
- Exponierung kann zu Asbestose (Staublungenkrankheit) führen und erhöht das Risiko an Lungenkrebs zu erkranken.



Kausalität

- Die Asbest-Exponierung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Arbeiterinnen an Lungenkrebs erkranken.



Unterlassung

Thelma und Louise kommen nach einem roadmovie-artigen Wochenende nach Hause und finden Thelmas Ehemann röchelnd am Boden. Sie entscheiden, ihn sterben zu lassen.



[Thelma & Louise](#)

Unterlassung

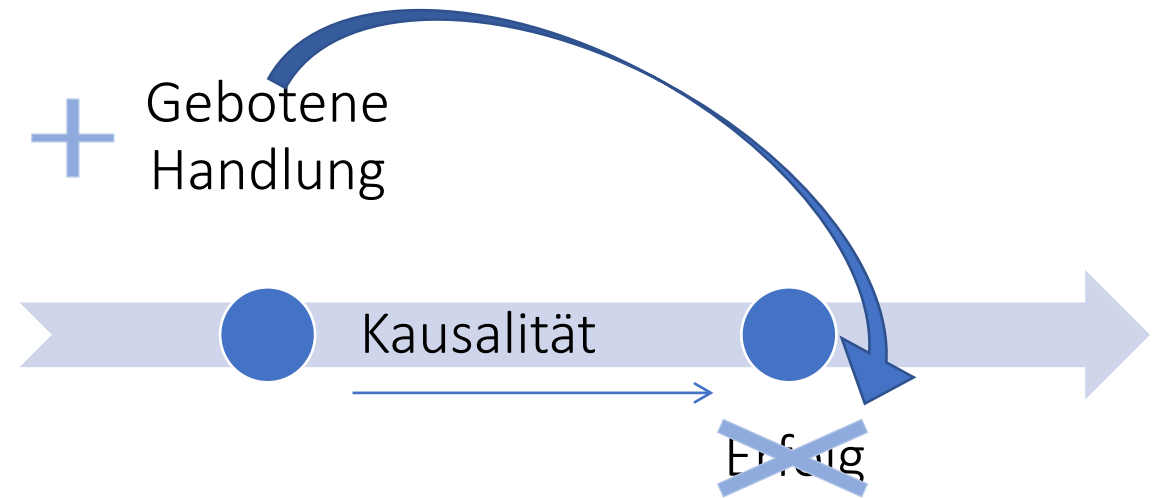
- Kausalität bei Unterlassung?
- Nichtstun verursacht nichts
- Hypothetische Kausalität



Unterlassung

«*Conditio cum qua non*»

Hypothetische Frage: Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?



Unterlassung

- Hätte Thelma Wiederbelebung (gebotene Handlung) eingeleitet, wäre ihr Ehemann nicht gestorben (Erfolg).
- Das Nichtstun war somit hypothetisch kausal für den Tod des Ehemanns.



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung
- Kumulative Kausalität
 - Alternative Kausalität (Doppelkausalität)
 - Unbeachtlichkeit Reserveursachen

Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung
- Kumulative Kausalität
 - Alternative Kausalität (Doppelkausalität)
 - Unbeachtlichkeit Reserveursachen

Kausalität

Kumulative Kausalität

- 2 Dosen Gift, die erst kumuliert tödlich wirken



Kausalität

Kumulative Kausalität

- CSQN: Die Abgabe des Apfels (1) kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass nicht auch der Tod von Schneewittchen entfällt.
- Deshalb ist die Abgabe des Apfels (1) kausal für den Tod von Schneewittchen.



Kausalität

Kumulative Kausalität

- Einwand: Apfel (1) hat Schneewittchen nicht getötet.
- Strafbarkeit nur wegen schwererer Körperverletzung, TROTZ Tötungserfolgs



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung
- Kumulative Kausalität
 - Alternative Kausalität (Doppelkausalität)
 - Unbeachtlichkeit Reserveursachen

Kausalität

Doppelkausalität

– Beide Dosen je für sich tödlich



Kausalität

Doppelkausalität

- CSQN: Wenn man sich die Abgabe des Apfels (1) wegdenkt, entfällt der Todeserfolg nicht.
- Nicht kausal (?)



Kausalität

Doppelkausalität

- Einwand: Apfel 1 war hinreichend giftig, um Schneewittchen zu töten.
- Abgabe soll nicht kausal sein, weil Tod auch eingetreten wäre, wenn man Apfel 1 wegdenkt.



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung
- Kumulative Kausalität
 - Alternative Kausalität (Doppelkausalität)
 - Unbeachtlichkeit Reserveursachen

Kausalität

- Sportschützin aus Baar/ZG bedroht Person mit Glock 1
- Zuger Polizei beschlagnahmt Glock 1
- Freigabe nur mit psychiatrischer Unbedenklichkeitserklärung



Glock 1



Glock 2

[BGE 135 IV 56](#)

Kausalität

- Arzt füllt Erklärung nach 1-stündiger Befragung aus.
- Glock 1 wieder ausgehändigt.
- Kurze Zeit später geht Frau zu Exfreund mit Glock 1 und 2



Glock 1



Glock 2

Kausalität

- Bei Streit greift Frau blind in die Tasche und zieht Glock 1 heraus und schießt Exfreund nieder.
- Frau verurteilt wegen versuchter Tötung
- Hat sich der Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht?



Glock 1



Glock 2

Kausalität

- Obergericht/Zürich: Unbedenklichkeitserklärung nicht kausal.
- Hätte die Glock 1 nicht zur Verfügung gestanden, wäre der Exfreund mit der Glock 2 niedergestreckt worden.



Glock 1



Glock 2

Versuchte Tötung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



Glock 1



Glock 2

Fahrlässige Körperverletzung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Glock 1

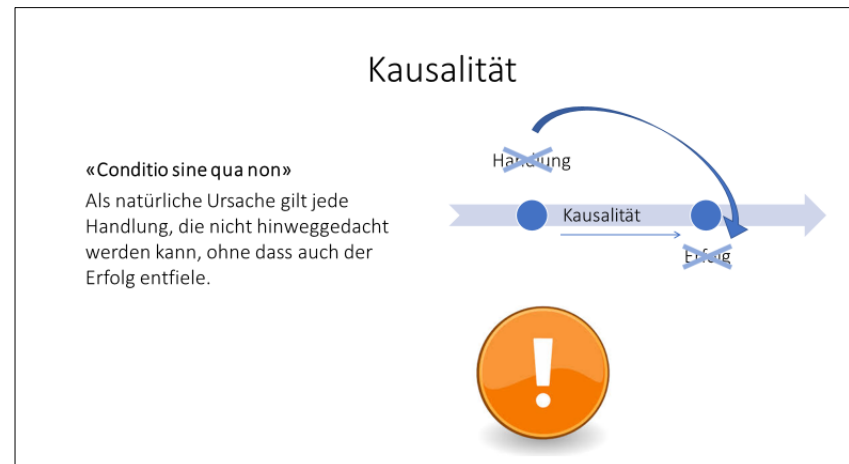


Glock 2

Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Kausalität

- Bedingungsformel zu weit
- Normative Eingrenzung natürlicher Kausalität



[Alois](#) & [Klara](#)

Adäquate Kausalität

«Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.»



[BGE 135 IV 56](#)

Adäquate Kausalität

«Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste...»



[BGE 135 IV 56](#)

Kausalität

- Sohn möchte früher erben.
- Schenkt Vater Bergsteiger-Kurs
- Ein Stein trifft den Vater am Kopf und wie erhofft stürzt er zu Tode.



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are stacked in a smaller, black serif font. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Weshalb heisst es objektive Zurechnung?

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld
Weiteres	– Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) – Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB)		Strafnotwendigkeit

Objektive Zurechnung

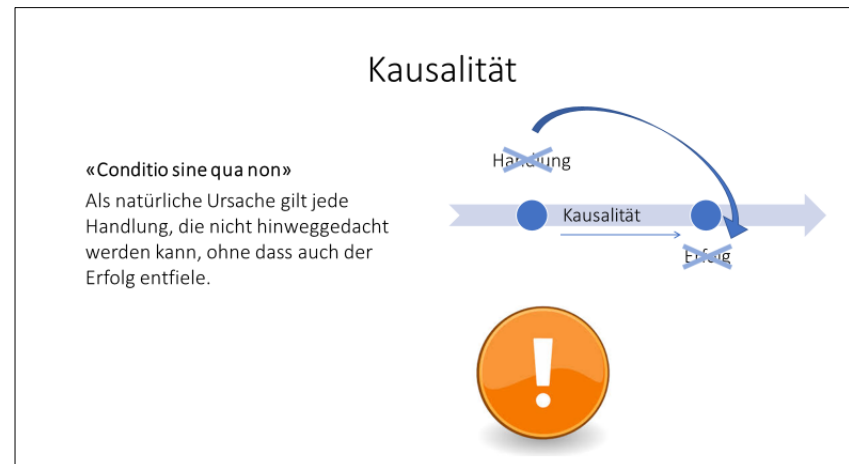
«Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.»



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung (CSQN)
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Geduldete/erwünschte Risiken

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Sozialadäquate Risiken

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

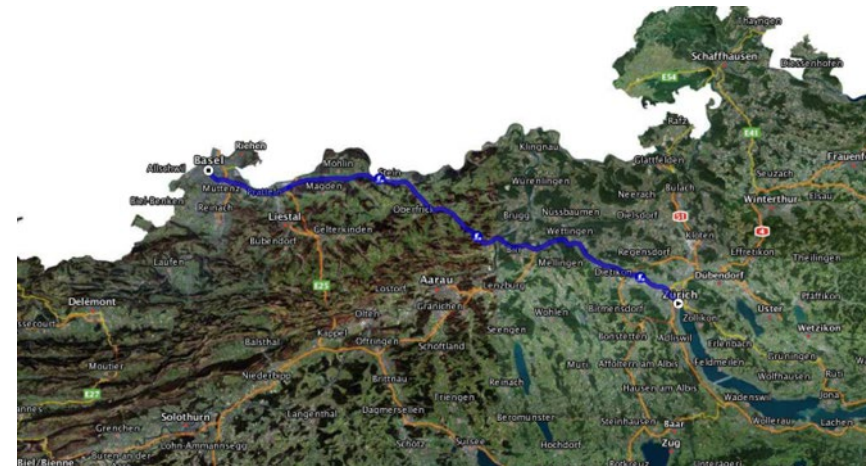


Eigene Risiken – [BGE 134 IV 149](#)

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Schutzzweck = [BGE 94 IV 23](#)

Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

Straflos



Straflos

Zusammenfassung

Objektiver Tatbestand

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

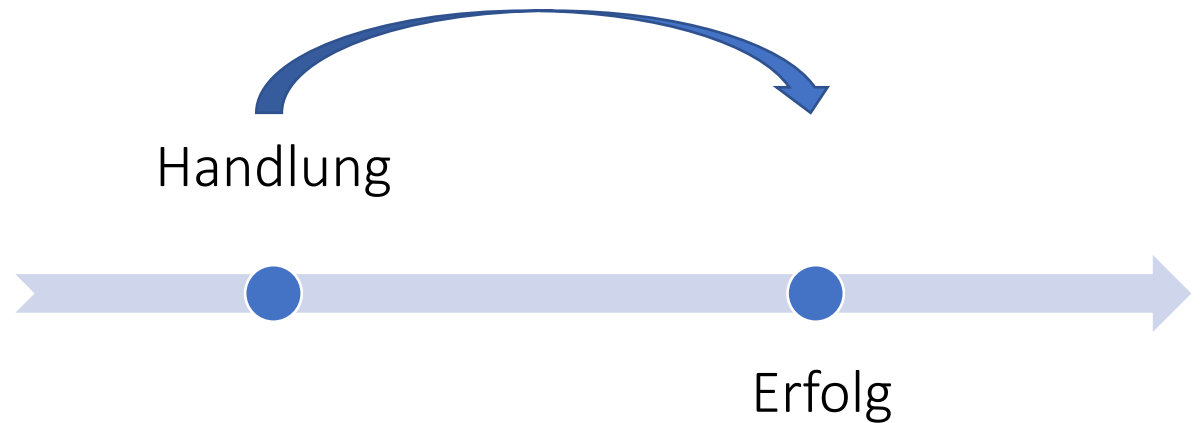
Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Taterfolg

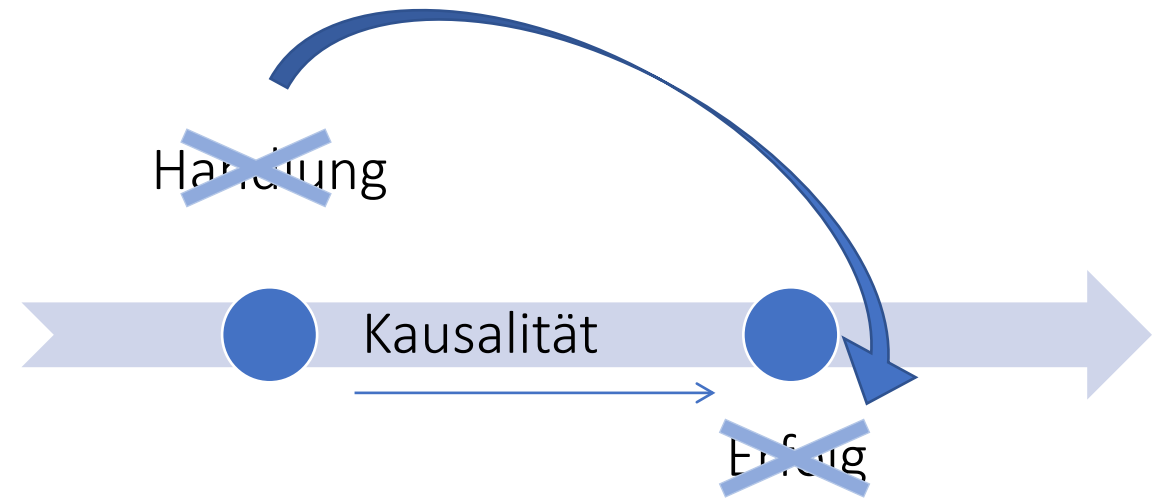
Als Taterfolg gilt die räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung einer Deliktshandlung.



Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen würde.



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

